Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale

vom 07.01.1981 (Stand 30.01.1981)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971;

eingesehen Artikel 3 Absätze a und b des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971;
auf Antrag des Departementes für Umwelt,

beschliesst:

Art. 1

[1] Folgende Gebiete werden im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 als Grundwasserschutzareal ausgeschieden:

a) auf Gebiet der Gemeinde Baltschieder (Plan 1); Die Achse des genannten Areals befindet sich bei folgenden Koordinaten: 631.550/128.200;

b) auf Gebiet der Gemeinde Saxon (Plan 2): Die Achse des genannten Areals befindet sich bei folgenden Koordinaten: 579.800/111.700;

c) auf Gebiet der Gemeinde Martinach (Plan 3): Die Achse des genannten Areals befindet sich bei folgenden Koordinaten: 573.400/107.900;

d) auf Gebiet der Gemeinde Massongex (Plan 4): Die Achse des genannten Areals befindet sich bei folgenden Koordinaten: 565.000/122.200.

[2] Die Grenzen der Grundwasserschutzareale sind auf den beiliegenden Plänen 1:25'000 eingezeichnet, sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2

[1] In diesen Arealen dürfen keine Anlagen erstellt und Arbeiten ausgeführt werden, die das Grundwasser verunreinigen oder künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Art. 3

[1] Das Errichten von Anlagen und das Ausführen von Arbeiten, welche diesem Beschluss widersprechen, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

Art. 4

[1] Allfällige Entschädigungsleistungen können auf die späteren Eigentümer von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen abgewälzt werden.

Art. 5

[1] Bei Widerhandlung stellt das zuständige Departement die Arbeiten ein und ordnet für die Wiederinstandstellung des Ortes alle notwendigen Massnahmen an.

[2] Strafmassnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 6

[1] Der vorliegende Beschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
07.01.1981	30.01.1981	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1981 f 51 \| d 50

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	07.01.1981	30.01.1981	Erstfassung	RO/AGS 1981 f 51 \| d 50